

Editorial



Ein getriebener Präsident

Emmanuel Macron verringert weder den Druck noch das Tempo bei der Umsetzung seiner zahlreichen Reformvorhaben. Ein sich seit Jahrzehnten im Stillstand befindendes Land, dessen jeweilige Regierung vor jeder größeren Reform immer wieder zurückschreckte oder letztendlich sich nur zu einer Minireform durchringen konnte, kommt nicht mehr zur Ruhe. Eine Baustelle nach der anderen wird eröffnet und sofort mit hoher Gangart angepackt. Der neue Präsident hat von seinen Vorgängern gelernt und möchte deren Fehler unter allen Umständen vermeiden: Reformen sind in den ersten beiden Regierungsjahren anzupacken; danach ist es zu spät. Bei seiner Vorgehensweise gibt es weder für ihn noch für seine engen Mitarbeiter und Minister Schonung.

Ein eindrucksvolles Beispiel für seinen eigenen Einsatz lieferte der Präsident auch bei dem traditionellen Besuch der alljährlich stattfindenden hochpolitischen Schauveranstaltung der französischen Landwirtschaft in Paris. Dabei ging es diesmal nicht um das übliche präsidentielle Streicheln der preisgekrönten Kühe und das Kosten von vorzüglichen Produkten, sondern um eine gesuchte, wohl vorbereitete Konfrontation mit den aufgeheizten Bauern. Macron lieferte in seinem beinahe dreizehnstündigen Marathon durch die Pariser Messehallen eine Demonstration seines eisernen Willens und seiner Überzeugungskraft, um seine bereits festliegenden Vorstellungen zu einer notwendigen Reform der französischen Agrarwirtschaft einem aggressiven Publikum klarzumachen.

Bei seinen Vorhaben profitiert der Präsident einerseits von einer zerstrittenen, kaum noch wirklich bestehenden Opposition und andererseits von der internationalen wirtschaftlichen Hochkonjunktur und der ausgezeichneten Verfassung der französischen Großindustrie, die täglich mit glänzenden Ergebnissen für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie mit weiterhin positiven Prognosen für 2018 aufwartet. Macron unterlässt aber auch keine Gelegenheit zur eigenen Imagepflege. Unter dem Motto „France is back“ sonnte er sich auf dem sehr gekonnt inszenierten Versailler „Vor-Davos-Gipfel“ vor 140 geladenen Chefs der internationalen Unternehmenselite.

Die Liste der angekündigten, begonnenen und teilweise abgeschlossenen Vorhaben wie z.B. der erste Teil des Arbeitsrechts, das in sieben Ordonnancen umgesetzt nunmehr Gesetz wurde, ist lang und wird permanent noch durch weitere Programme angereichert.

Aber trotz der minutiösen Vorarbeiten des unermüdeten, vom Präsidenten unter Dauerdruck gehaltenen Premierministers und seiner Kollegen und trotz mangelnder ernsthafter Gegner, weder von Gewerkschafts- und Arbeitgeberseite noch von Seiten des Parlaments, ist nur ein langsames und sehr mühsames Vorwärtkommen zu verzeichnen.

Besonders große Schwierigkeiten und Hindernisse muss die Arbeitsministerin Muriel Pénicaud, eine mit viel Erfahrung aus der Privatwirtschaft in die Politik umgesiedelte Spezialistin in Personalfragen, überwinden. Der nunmehr vorliegende, zwischen den Sozialpartnern nach vielen Verhandlungen und Kompromissen ausgearbeitete Vorschlag zur Reform der Berufs- und Weiterbildung wurde von ihr vehement abgelehnt. Es soll in den nächsten Tagen durch eine neue, ehrgeizigere, aber nunmehr definitive Fassung der Regierung ersetzt werden. Und in gleicher Weise sind die zähen Verhandlungen zur Reform der Arbeitslosenversicherung, die angekündigten, grundlegenden Änderungen des Abiturs oder auch die Reform des öffentlichen Dienstes, die u.a. zu einer Verringerung der Beamtenzahl und gleichzeitig zu einer größeren Effizienz führen soll, zu nennen. Präsident Macron und seine Equipe zeigen immer mehr ihren Unmut über die mangelnde Kompromissbereitschaft der betroffenen Akteure. Dies hindert sie jedoch nicht, auf der Umsetzung der gesetzten Ziele zu bestehen.

In den letzten Tagen führte die Ankündigung einer umfassenden Transformation der französischen Eisenbahn („SNCF“), auf der Basis einer Studie des ehemaligen Präsidenten von Air France Spinetta, zu besonderer Aufregung. Die Umwandlung in ein privatwirtschaftlich geführtes Unternehmen, die Aufgabe von vielen Sondervorteilen und

Privilegien der Bahnmitarbeiter, insbesondere die Abschaffung eines Quasi-Beamtenstatus für Neueingestellte, die Orientierung auf Rentabilität, ... all dies führte zu einer Kampfansage an die betroffenen Gewerkschaften. Die Antwort ließ nicht auf sich warten ... eine Streikandrohung für einen Monat wurde bereits angekündigt.

Präsident Macron ist sich der Schwierigkeiten und der zunehmenden Opposition der betroffenen Personen bei der Realisierung der vielen Reformvorhaben bewusst. Dies hindert ihn jedoch nicht daran, weder das hohe vorgegebene Tempo zu drosseln, die eigene eiserne Unnachgiebigkeit zu vermindern, noch gegebenenfalls vor der gesetzlichen Umsetzung der Reformen im Rahmen von Ordonnancen – wie dies bei der Arbeitsrechtsreform Teil I der Fall war – zurückzuschrecken.

Der Umbruch in Frankreich hat begonnen. Präsident Macron ist mehr denn je davon überzeugt, von seinen Reformen nicht abweichen zu dürfen und wird sie deshalb auch bis zu ihrer definitiven Vollendung weiter vorantreiben.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

Aktuell

Die Form der Geschäftsführung in den französischen Börsenunternehmen des „CAC 40“

Die Funktion des „Président Directeur Général“ („PDG“) wird weiterhin bevorzugt

Die angekündigte Nichternennung der seit 2016 amtierenden Generaldirektorin Isabelle Kocher von Engie, einem börsennotierten Energiekonzern mit 140.000 Mitarbeitern, zum „PDG“ nach dem Ausscheiden des augenblicklichen Präsidenten Mestrallet hat einiges Erstaunen ausgelöst. Sie soll zum

Anlass genommen werden, die derzeitige Form der Geschäftsführung in den französischen Börsenunternehmen des „CAC 40“ darzulegen. Das französische Aktiengesetz unterscheidet zwei verschiedene Typen von Aktiengesellschaften („SA“).

⇒ weiter auf Seite 2

SEMINARHINWEIS

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2018“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 35 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen. Es findet am **13. Juni 2018 in Stuttgart** statt.

Das ausführliche Programm finden Sie wie immer unter www.coffra.de.

Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: info@coffra.fr

⇒ Fortsetzung von Seite 1

- Monistische SA

Bei dieser Form wird die Gesellschaft durch einen Verwaltungsrat („Conseil d'Administration“) geleitet, der für die Durchführung der Geschäftsausübung einen Generaldirektor („Directeur Général“) ernannt. Der Präsident des Verwaltungsrates kann gleichzeitig die Funktion des Generaldirektors ausüben und wird damit zum „PDG“.

- Dualistische „SA“ (sogenanntes deutsches Modell)

Hier wird die Geschäftsführung durch einen Vorstand („Directoire“) bestehend aus einigen Mitgliedern („membres du directoire“) wahrgenommen. Parallel dazu besteht ein Aufsichtsrat („Conseil de Surveillance“), der im Wesentlichen den Vorstand ernannt und kontrolliert. Diese Form findet bisher nur mäßigen Anklang bei den Börsenunternehmen.

Bei der monistischen „SA“ ist die Trennung der Funktion des Präsidenten von der des Generaldirektors immer noch die Minderheit, jedoch mit steigender Tendenz. Von den Unternehmen des „CAC 40“ waren es in 2013 20%, mittlerweile sind es 30%, die diese Geschäftsführungsform praktizieren.

Die Diskussionen, welche der beiden Formen eine effizientere Leitung der Aktiengesellschaft gewährleistet, halten an; sicherlich entspricht die „PDG“-Position mehr dem französischen Führungsstil als die Trennung der Funktion des Präsidenten von der des Generaldirektors. Es gibt keine einheitliche Linie in dieser Frage.

In der Vergangenheit kam es gelegentlich bei der Fusion von zwei gleichrangigen Unternehmen zunächst zu einer Aufspaltung der beiden Funktionen, die jedoch nach einer Übergangszeit wieder zusammengelegt wurden. Ähnliche Konstellationen waren auch beim Ausscheiden aus der operativen Führung von erfolgreichen Unternehmensführern festzustellen. Hier wurde die reine Präsidentenrolle zunächst noch von dem zurückgetretenen PDG weiterausgeübt, um sie dem neuen Generaldirektor zu einem späteren Zeitpunkt zu übertragen.

Das Institut der französischen Verwaltungsräte („IFA“) hat die Debatte um die Rolle des nichtoperativ tätigen Präsidenten wieder angefasst. Es fordert, den Übergang vom ehemaligen „PDG“ auf einen Präsidenten „non exécutif“ zu verbieten. Soweit also eine ehemalige Trennung zwischen beiden Positionen in einer Aktiengesellschaft bestünde, die durchaus sinnvoll erscheint, müssten laut „IFA“ die Aufgaben des Präsidenten durch die Unternehmensregeln klar festgelegt sein.

Die „CAC-40“-Unternehmen haben derzeit folgende Geschäftsführungsform gewählt: 23 Gesellschaften werden von einem „PDG“ geführt, 12 davon von einem „Nur-Präsidenten“ und fünf von einem Vorstand mit Aufsichtsrat. Der „PDG“ ist also weiterhin repräsentativ für die Führungsposition in der französischen Großindustrie.

Handelsrecht

Gerichtliche Liquidation eines Unternehmens

Fortdauer der Haftung des gesetzlichen Vertreters

Nach Abschluss des gerichtlichen Liquidationsverfahrens einer Gesellschaft verklagte der Liquidator den Unternehmensleiter auf Übernahme der noch ausstehenden Verbindlichkeiten. Der Liquidator warf dem Unternehmensleiter vor, das Unternehmen trotz der Verluste der Gesellschaft, des starken Rückgangs der Umsätze und der finanziellen Unfähigkeit, die Lieferanten und die Sozialabgaben bezahlen zu können, weitergeführt zu haben.

Die Klage wurde verworfen, denn nach Ansicht des Gerichts konnte nicht bewiesen werden, dass sich das Unternehmen in dieser Periode tatsächlich in Zahlungsunfähigkeit befand.

Zur Erinnerung: Die Zahlungsunfähigkeit liegt laut Gesetz dann vor, wenn ein Unternehmen nicht mehr in der Lage ist, mit Hilfe seines disponiblen Aktivvermögens seinen fälligen Passiva nachzukommen. Der Unternehmensleiter ist in einer solchen Situation verpflichtet, das Insolvenzverfahren zu beantragen.

Das angerufene Kassationsgericht, Urteil vom 25. Oktober 2017, verwarf die Entscheidung des Vorgerichts: Die defizitäre Geschäftstätigkeit kann dem Unternehmensleiter auch ohne Nachweis der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens vorgeworfen werden.

Strafrecht

Mobbing durch einen Mitarbeiter

Schadensersatzanspruch des Arbeitgebers im Strafverfahren

Grundsatz: Ein Arbeitgeber kann nur dann Schadensersatzansprüche gegenüber seinem Mitarbeiter geltend machen, wenn dieser sich eines schweren Fehlers schuldig machte, d.h. wenn er vorsätzlich, das Unternehmen schädigte.

Soweit vom Mitarbeiter begangene schwere Fehler ein strafrechtliches Delikt darstellen, kann der Arbeitgeber als Nebenkläger im Strafprozess die Beseitigung des erlittenen Schadens fordern. Dies setzt jedoch voraus, dass die Verübung des Delikts kausal für den eingetretenen Schaden war.

In dem vorliegenden Sachverhalt, Urteil des Strafsenats des Kassationsgerichts vom 14. November 2017, war der Vorgesetzte, der wegen Mobbing gegenüber seinem Untergebenen verurteilt worden war, zu einer Schadensersatzleistung an seinen Arbeitgeber verpflichtet worden. Die Begründung hierfür ergab sich laut Gericht aus der Tatsache, dass er bei der Deliktbegehung die ihm auferlegten hierarchischen Vollmachtsbeschränkungen überschritt und damit das Ansehen des Unternehmens bei den anderen Arbeitnehmern beschädigte.

Arbeitsrecht

Umqualifikation einer vertraglich vereinbarten Verhaltensregel in eine Wettbewerbsklausel

Höhe des Entschädigungsanspruchs

Eine juristische Mitarbeiterin beendete ihren Arbeitsvertrag im Rahmen einer einvernehmlichen Kündigung („rupture conventionnelle“) mit ihrem Arbeitgeber. In der Vereinbarung verpflichtete sich die Mitarbeiterin, nicht an die Kunden ihres ehemaligen Arbeitgebers in ihrer Eigenschaft als juristische Assistentin heranzutreten, weder persönlich noch durch eine Gesellschaft für sie zu arbeiten, noch durch eine Beratungsgesellschaft dies zu ermöglichen. Es stellte sich dem Gericht die Frage, ob die obige Klausel als eine Wettbewerbsverbotsklausel zu definieren sei und - wenn ja - welche Entschädigung der ehemaligen Mitarbeiterin hierfür zu zahlen sei.

- während der nächsten 36 Monate eine freie Berufsausübung einschränkt, ein Wettbewerbsverbot dar.

Soweit der Arbeitsvertrag keine Entschädigung für dieses Verbot vorsieht, kommen die Bestimmungen der Kollektivvereinbarung zur Anwendung. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Arbeitsvertrag durch eine „rupture conventionnelle“ beendet wurde und diese Form der Vertragsbeendigung in der Kollektivvereinbarung nicht erwähnt ist, da sie bei deren Abschluss noch nicht existierte.

Nach Ansicht des Kassationsgerichts konnte die Arbeitnehmerin als Entschädigung den Betrag geltend machen, der ihr im Falle einer Kündigung zugestanden hätte.

Für das Kassationsgericht, Urteil vom 18. Januar 2018, stellt eine Klausel, die für einen Arbeitnehmer nach Beendigung seines Arbeitsvertrages - direkt oder indirekt

Handelsrecht

Ein Franchisevertrag sieht eine exklusive Einkaufsverpflichtung vor

Kein Verstoß gegen die Wettbewerbsfreiheit

Ein Bäckereibetrieb war aufgrund eines bestehenden Franchisevertrags verpflichtet, bei einem vorgeschriebenen Lieferanten seine Einkäufe zu tätigen. Seiner Meinung nach war dieser Zwang unzulässig und stellte eine von Gesetzes wegen untersagte Einschränkung der Wettbewerbsfreiheit dar.

und Geschmacksrichtung zu erhalten. Eine solche Vertragsklausel eines Franchisevertrags sei dann zulässig, wenn sie unbedingt erforderlich war, um die Identität und das Ansehen des Netzwerks zu erhalten.

Das angerufene Gericht lehnte die Klage des Bäckereibetriebes ab: Die exklusive Einkaufsverpflichtung erlaube, die gleiche Qualität

Der exklusive Belieferungsvertrag war deshalb für den Bäckereibetrieb verpflichtend und rechtsgültig. Diese Entscheidung wurde vom Kassationsgericht mit Urteil vom 20. Dezember 2017 bestätigt.

Bestehende „Pacte-Dutheil“-Verträge

Auswirkungen des Wegfalls der alten Vermögensteuer („ISF“)

Durch die Einführung der „IFI“ wurde die vermögenssteuerliche Belastung von Privatpersonen auf deren Immobilienbesitz beschränkt. Die Beteiligungen an operativen Unternehmen fällt damit nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der neuen Steuer. Die Bestimmungen des „Pacte Dutheil“, die u.a. bei Vorliegen gewisser Bedingungen die Möglichkeit vorsahen, eine 75%ige Befreiung der alten Vermögensteuer („ISF“) zu erreichen, sind damit gegenstandslos geworden. Sie sahen u.a. vor, dass die vermögenssteuerbegünstigten Gesellschaftsanteile mindestens sechs Jahre unverändert von den Beteiligten des Pactes zu halten waren. Soweit eine Veräußerung der Anteile vor Ablauf der Mindesthaltepflicht erfolgte, wurden die Begünstigungen des Pactes teilweise aufgehoben. Die gleiche Verpflichtung bestand für andere Bedingungen, die während der Laufzeit des Vertrages einzuhalten waren.

Es erhebt sich nun die Frage, ob die „Pacte-Dutheil“-Abkommen, die zum 1. Januar 2018 ihre sechsjährige Laufzeit noch nicht abgeschlossen haben, trotz Wegfalls der „ISF“-Bestimmung auch weiterhin eingehalten werden müssen.

Das „IFI“-Gesetz gibt dazu keine klare Aussage. In den parlamentarischen Beratungen wurde ein Gesetzeszusatz, der die bestehenden Verpflichtungen zum „Pacte Dutheil“ aufheben sollte, abgelehnt. Es besteht also weiterhin keine eindeutige Rechtsauffassung. In der Literatur wird deshalb empfohlen, auch aus Vorsichtsgründen, die Einhaltung des „Pacte Dutheil“ bis zu seinem gesetzlich vorgesehenen Ende zu respektieren.

Zivilrecht

Mangelndes Einvernehmen zwischen zwei „SCI“-Gesellschaftern

Voraussetzungen für den Auflösungsantrag

Ein unverheiratetes Paar gründete eine Immobiliengesellschaft („SCI“), an der beide Gesellschafter zu je 50% beteiligt waren.

Einige Jahre später trennte sich das Paar. Eine Gesellschafterversammlung wurde zu keinem Zeitpunkt mehr abgehalten, so dass auch keine Entscheidungen getroffen werden konnten. Des Weiteren wurden die Steuern nicht regelmäßig bezahlt und die Verbindlichkeiten nur mit Verspätung beglichen. Schließlich wurden die Mieteinnahmen auf das persönliche Bankkonto des Mannes und nicht auf das der „SCI“ überwiesen. Die Frau beantragte daraufhin die Auflösung und Liquidation der „SCI“.

Das angerufene Kassationsgericht, Urteil vom 14. September 2017, entsprach dem Antrag. Nach Auffassung des hohen Gerichts kann ein Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft beantragen, wenn gleichzeitig zwei Bedingungen erfüllt sind:

- das mangelnde Einvernehmen zwischen den Gesellschaftern paralyisiert völlig die Abläufe der Gesellschaft
- der die Auflösung beantragende Gesellschafter ist nicht alleine für diesen Zustand verantwortlich.

Durch die beiden Bedingungen soll verhindert werden, dass ein Gesellschafter das „Durcheinander“ in der „SCI“ nur in der Absicht organisierte, um die Auflösung zu erreichen.

Zivilrecht

Der gewerbliche Pachtvertrag

Wer trägt die Kosten für die Gebädefassadenreinigung - Eigentümer oder Pächter?

Nach dem „Gesetz Malraux“ sind die Gebäudeeigentümer verpflichtet, in regelmäßigen Abständen ihre Fassaden reinigen bzw. abstrahlen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt entweder der Eigentümer oder der Pächter. Hierfür ist zum einen entscheidend, wann der Pachtvertrag abgeschlossen wurde und zum anderen, welche Bestimmungen für die Übernahme dieser Kosten vertraglich vereinbart wurden. Zunächst bestehen unterschiedliche Regelungen für Pachtverträge, die vor dem 5. November 2014 und denen, die danach abgeschlossen wurden:

Vor dem 5. November 2014 abgeschlossene Pachtverträge

Die Fassadenreinigung eines Gebäudes ist laut ständiger Rechtsprechung, letztmalig durch das Urteil des Kassationsgerichtes vom 19. Dezember 2012 bestätigt, grundsätzlich vom Eigentümer zu tragen. Eine abweichende Regelung kann jedoch durch den Pachtvertrag vereinbart werden. Dabei können über die bloße Fassadenreinigung hinausgehend auch die Kosten für die Renovierung des Mauerwerkes der Fassade dem Pächter zugerechnet werden.

Nach dem 5. November 2014 abgeschlossene Pachtverträge

Das Gesetz vom 18. Juni 2014, das sogenannte „Loi Pinel“, das seit dem 3. November 2014 in Kraft getreten ist, ändert die bisherige Rechtslage für alle nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Pachtverträge. Nunmehr sind die großen, an der Fassade vorzunehmenden Bauarbeiten, z.B. Ausbesserung des Mauerwerkes, vom Eigentümer zu tragen und können nicht mehr dem Pächter belastet werden. Vertraglich kann dem Pächter nur noch die bloße Fassadenreinigung zugerechnet werden.

Soweit die Fassadenreinigung von einer öffentlichen Stelle (Stadtverwaltung) angeordnet wird, sind die Kosten hierfür vom Eigentümer zu tragen, außer wenn der Pachtvertrag den Pächter vorsieht. Eine solche Vertragsklausel ist aber sehr präzise zu formulieren. In dem zugrundeliegenden Sachverhalt, so das Urteil des Kassationsgerichtes vom 5. Oktober 2017, war sie aber nicht anwendbar, da die Vertragsklausel nicht ausdrücklich den Fall der durch die Verwaltung angeordneten Fassadenreinigung regelte.

Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite: www.coffra.de



Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
Webseite: www.coffra.de



Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnissen.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.